

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und
Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

12.6.1943 (No. 10)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

15. Juni 1943

81

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bismarckplatz 5

Verlagsort Karlsruhe

1943

Ausgegeben zu Straßburg, den 12. Juni 1943

Nr. 10

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Ferien.
Aufnahme von Schülern in die Hauptschule.
Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.
Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend.
Altmaterialsammlung.</p> | <p>Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen, staatlich anerkannten Diätschulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der Deutschen Arbeitsfront.</p> <p>Staatspolitische Schulfilmveranstaltungen.
Meisterschule für das Friseurhandwerk in Offenburg.
Ferienlehrgang der Bodeschule, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen.</p> <p>IV. Personalmeldungen.
V. Stellenausschreiben.</p> |
|--|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 226 „Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung; hier: Meldepflicht der Besucher von Fach- und Berufsfachschulen“ (MBIWEV. 1943 Seite 130/132. — Nr. Uv. I D Allg. 11868/43).
- Nr. 277 „Vermehrung der schwarzen Johannisbeere“ (MBIWEV. 1943 S. 132. — Nr. Uv. B Allg. 1030/43).

II. Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Vom 5. April 1943.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1943 Seite 49)

Nachstehend gebe ich die Verordnung des Staatsministeriums vom 5. April 1943 bekannt.

Straßburg, den 17. Mai 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Nr. Uv/A I 1919

Gärtner

Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Vom 5. April 1943.

Zum Vollzug des „Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen“ vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) und der Durchführungsanordnung dazu vom 9. Januar 1939 (RBB. S. 11) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für das Land Baden bestimmt:

(1) Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung sind die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen anzu-

halten, die Übermittlung ihrer Bezüge tunlichst bargeldlos im Überweisungsweg zu beantragen. Hat der Empfangsberechtigte einen Antrag auf Überweisung der Bezüge auf ein Konto nicht gestellt und kann ihm nach Ansicht der für die Anweisung zuständigen Behörde die Abhebung der Bezüge bei der für die Auszahlung zuständigen Kasse oder die Errichtung eines Kontos bei einer Geldanstalt oder beim Postscheckamt aus sachlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können ihm die Bezüge an den Wohnort oder Aufenthaltsort im Inland auch durch Postscheck übermittelt werden. Die Zahlungsanweisungen sind mit dem Aufdruck in hellroter Farbe „Bezüge aus öffentlicher Kasse“ zu versehen.

(2) Versorgungsbezüge sind hiernach zutreffendenfalls, sofern nicht Überweisung auf ein Konto beantragt ist oder die Bezüge vom Empfangsberechtigten an der Kasse in Empfang genommen werden, an den Wohnort oder Aufenthaltsort des Empfangsberechtigten im Inland durch Postscheck zu übersenden. Diese Zahlungsanweisungen sind mit dem Aufdruck in hellroter Farbe „Bezüge aus öffentlicher Kasse. Wenn Empfänger, Empfängerin verstorben oder wiederverheiratet, zurück“ zu versehen.

(3) Die Kosten der Übermittlung der Bezüge an den Empfangsberechtigten im Inland nach Abs. 1 und 2 sind auf die Landeskasse zu übernehmen.



(4) Für die Zahlung von Löhnen, Gehältern oder anderen Dienstbezügen sowie von Versorgungsbezügen an Empfangsberechtigte im Ausland sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend. Auf § 1 Abs. 3 des Gesetzes wird hingewiesen.

(5) Unter Dienst- und Versorgungsbezügen im Sinne des genannten Gesetzes sind alle Auszahlungen zu verstehen, die ihre Begründung in dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis des Empfangsberechtigten zum Lande Baden finden, also auch Reisekostenvergütungen, versorgungsähnliche Bezüge, laufende und einmalige Unterstützungen, Nebenvergütungen, Übergangsgeld u.ä.

(6) Die einzelnen Bezüge an einen Empfangsberechtigten dürfen, abgesehen von den Bezugsstellen, die nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften von der zahlenden Kasse unmittelbar an Dritte abzuführen sind, nur unter Benutzung eines Auszahlungswegs und in einem ungeteilten Betrag ausbezahlt werden.

(7) Fallen die Kosten für die Übermittlung der Zahlung nach dem genannten Gesetz dem Empfangsberechtigten zur Last, so hat die anweisende Dienststelle dies in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

(8) Diese Regelung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. April 1943.

Das Staatsministerium.

Köhler

III. Bekanntmachungen.

Ferien.

In Abänderung meines Erlasses vom 29. März 1943 Nr. Uv./B Allg. 549 — Amtsblatt S. 26 — werden die Sommerferien 1943 für die badischen und elsässischen Schulen auf die Zeit vom

7. Juli 1943 (erster Ferientag) bis

3. August 1943 (letzter Ferientag) festgelegt.

Die Herbstferien fallen aus.

Diese Festlegung gilt für alle Schularten an Orten mit Höheren Schulen — mit Ausnahme der Fachschulen und der Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen.

Für die Volksschulen einschließlich der Mittel- und Hauptschulen, sowie für alle übrigen Schulen (mit Ausnahme der Fachschulen) an Orten ohne Höhere Schulen folgt besondere Regelung.

Straßburg, den 8. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Schmitthenner

Nr. Uv./B Allg. 1188

Aufnahme von Schülern in die Hauptschule.

An die Schulaufsichtsbehörden, Leiter und Lehrer der Volksschulen sowie der Haupt- und Mittelschulen.

Das Verfahren für die Aufnahme der Schüler(innen) in die Hauptschule auf Beginn des Schuljahres 1943/44 ist alsbald in die Wege zu leiten.

1. Für die Schülerauslese gelten die Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 3. Juli 1941 E II d 253, E III, E VI Z III (a) (MBlWEV. 1941 S. 271, Amtsblatt des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts 1941 S. 144, Runderlaß an die Schulen im Elsaß vom 22. September 1941 Nr. Uv./BI 14878). Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei der Auslese der strengste Maßstab anzulegen ist.

Es ist gestattet, auch Schüler(innen) aus dem 5. Volksschuljahrgang, die sich für die Hauptschule melden und die Voraussetzungen erfüllen, bei der Auslese zu berücksichtigen. Sämtliche ausgewählte Schüler erhalten im Abgangszeugnis den Vermerk „Besitzt die Reife für die Hauptschule“. Auch Schüler, welche in eine Höhere Schule übergehen wollen, müssen die Reife für die Hauptschule besitzen und dürfen in eine Höhere Schule nur aufgenommen werden, wenn in ihrem Abgangszeugnis von der Volksschule eine entsprechende Bemerkung eingetragen ist. Auf den Runderlaß vom 9. September 1942 B. 34076 nehme ich Bezug.

Den Schülern, die in eine Hauptschule oder Höhere Schule übertreten, sind die Zeugnisse von der Volksschule so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie diese Nachweise bei der Anmeldung für die neue Schule in Händen haben.

2. Die künftigen Schüler und Schülerinnen sämtlicher untersten Hauptschulklassen haben sich im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse auf Beginn des neuen Schuljahres einer Nachprüfung in Deutsch und Rechnen zu unterziehen (vgl. für Baden den Runderlaß vom 10. August 1942 B. 30812, für das Elsaß die Entschließung vom 10. August 1942 Uv./B I 5043). Schüler, die in beiden Fächern nicht genügende Leistungen aufzuweisen haben, sind sofort in die Volksschule zurückzuweisen. Der Übergang solcher Schüler auf eine Höhere Schule ist unzulässig.

3. Der Ausbau der bestehenden Hauptschulen wird weitergeführt. Für den etwaigen Bedarf an Lehrkräften sind besonders geeignete Erzieher aus den in den Schulbezirken vorhandenen Lehrpersonen auszuwählen und mir namhaft zu machen.

4. Das für die Aufnahme der Schüler(innen) in die Hauptschule und den Ausbau der Hauptschule hiernach Erforderliche ist von den Schulaufsichtsbehörden alsbald zu veranlassen.

Straßburg, den 2. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Nr. Uv./C Allg. 2109

Gärtner

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

An die Leiter der Höheren Schulen und an die Bezirks-, Kreis- und Stadtschulämter.

1. Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen gelten

a) für Baden die Erlasse vom 21. Februar 1936 Nr. B 4554 (Amtsblatt S. 17/18) und vom 9. Februar 1939 Nr. B 4423 (Amtsblatt S. 18/19).

b) für das Elsaß der Erlaß vom 10. Juni 1941 Nr. B 11420 Str.

Besonders zu beachten ist der Erlaß vom 9. September 1942 Nr. B 34076, nach dem das Abgangszeugnis der Volksschule den Vermerk enthalten muß: „Besitzt die Reife für die Hauptschule“.

2. Anmelde- und Aufnahmeprüfungstag für die 1. Klasse ist der 25. Juni 1943. Den in Betracht kommenden Schülern ist von der Volksschule ein Zeugnis auf 23. Juni 1943 auszustellen. Die Aufnahmeprüfung für die Schüler der Klasse 1 ist einheitlich am 1. Juli 1943 durchzuführen.

Die Anmeldungen für die Klassen 2—8 finden am 1. Schultag nach den Ferien, die Aufnahmeprüfungen an den darauffolgenden Tagen statt.

Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ist ein entsprechender Vermerk in das vorgelegte Zeugnis des Schülers (Schülerin) zu machen. Dies gilt für die Aufnahmeprüfung in alle Klassen.

3. Auf 6. Juli 1943 melden die Direktionen die Zahl der aufgenommenen Schüler und die Zahl der zu bildenden Klassen 1—8 mit den jeweiligen voraussichtlichen Klassenstärken.

Berichte über die endgültige Klassenbildung (Zahl der Klassen 1—8 und Klassenstärken), sowie über die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte sind auf 10. September 1943 vorzulegen.

Straßburg, den 8. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Nr. Uv/B Allg. 955 Gärtner

Wehertüchtigungslager der Hitler-Jugend.

An die Leiter der Höheren Schulen sowie an die
Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserzie-
hungsministers vom 21. April 1943 — A Ia (6) 21/43
E II, E III (MBIWEV. 1943 S. 132).

Straßburg, den 27. Mai 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Nr. Uv/Allg. 1031 Gärtner

Altmaterialsammlung.

An die Leitungen der Höheren Schulen.

Die Jahresberichte und Schulprogramme, die bis zum
Jahre 1914 den Höheren Schulen zuzugingen, sind in mög-
lichst großem Umfange der Altmaterialsammlung zu
überweisen. Was von den wissenschaftlichen Beilagen
zurückzubehalten ist, bleibt dem Ermessen der einzel-
nen Anstaltsleiter überlassen.

Straßburg, den 31. Mai 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Nr. Uv/B 828 Gärtner

**Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den haus-
wirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten
Schulen, staatlich anerkannten Diätschulen sowie Koch-
kursen des Deutschen Frauenwerks und der Deutschen
Arbeitsfront.**

An die Leiter aller unterstellten Schulen für die weib-
liche Jugend sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadt-
schulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserzie-
hungsministers vom 12. April 1943 bzw. des Herrn
Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom
1. März 1943 — MBIWEV. Seite 129 —.

Straßburg, den 1. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Nr. Uv/B Allg. 1027 Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1027 Gärtner

Staatspolitische Schulfilmveranstaltungen.

Nachstehend wird ein Runderlaß des Reichsministers
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, demzu-
folge die Abhaltung staatspolitischer Schulfilmveranstal-
tungen für die Dauer des Krieges zu unterbleiben
hat, zum Abdruck gebracht.

Straßburg, den 3. Mai 1943.

Der Bad. Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Im Auftrag

Nr. Uv/B Allg. 753 Dr. Asal.

Berlin W 8, den 6. April 1943.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E I c (4 Vorf.) 5.

Wie ich aus einer Reihe von Anfragen entnehme, ist
in der letzten Zeit verschiedentlich der Versuch gemacht
worden, doch wieder staatspolitische Schulfilmveranstal-
tungen im Sinne des Ministerialerlasses vom 26. Juni 1934
— RK 5020, U II — (ZBIU. S. 195) durchzuführen.
Diese Versuche widersprechen einer mit der Reichspropa-
gandaleitung (Amtsleitung Film) getroffenen Verein-
barung, nach der die staatspolitischen Schulfilmveranstal-
tungen für die Dauer des Krieges zu unterbleiben
haben. Diese Vereinbarung (Min. Erl. vom 10. Februar
1942 — E I c 40, E II, E III) geht auf einen Vorschlag
der Reichspropagandaleitung vom 20. Januar 1942 zu-
rück, in dem u. a. ausgeführt wird:

„Die aufs äußerste eingeschränkten Lehrpläne der
Schulen werden durch den Ausfall der Filmveranstal-
tungen eine weitere Entlastung erfahren, und es
wird das ohnehin überlastete Lehrpersonal von zu-
sätzlichen Arbeiten befreit werden.“

Ich ersuche dementsprechend allen Versuchen ört-
licher Stellen, entgegen meiner Auffassung und der der
Reichspropagandaleitung in Einzelfällen doch wieder
staatspolitische Spiel- und Kulturfilme in den Schulen
zum Einsatz zu bringen, entgegenzutreten. Soweit die
Hitlerjugend oder andere Partei- oder Staatsstellen der-
artige Filmveranstaltungen durchführen, handelt es sich
um reine Veranstaltungen der betreffenden Stellen, an
denen die Schule nicht beteiligt ist. Es ist daher un-
zulässig, von der Schule aus den Besuch solcher Ver-
anstaltungen anzuordnen, Unterrichtsstunden für sie zur
Verfügung zu stellen, die Eintrittsgelder durch Lehrer
oder Schüler einziehen zu lassen oder dergleichen.
Ebensowenig gehört es zu den allgemeinen Aufgaben
der Bildstellen, an derartigen Veranstaltungen mit-
zuwirken.

Im Auftrage

gez.: Unterschrift.

Meisterschule für das Friseurhandwerk in Offenburg.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung hat mit Erlass vom 6. April
1943 Nr. E IV b 810/43 die Fachschule für das Fri-

seurhandwerk in Offenburg als Meisterschule für das Friseurhandwerk anerkannt.

Strassburg, den 10. Mai 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts,
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

In Vertretung

Nr. Uv/I D 9566

Gärtner

Ferienlehrgang der Bodeschule, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen.

An die Leiter der unterstellten Schulen, einschließlich der privaten Schulen in Baden und im Elsaß.

In Abänderung meines Erlasses vom 24. Mai 1943 Nr. B Allg. 1015 — Amtsblatt S. 79 — findet der Ferienlehrgang der Bodeschule, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen in Anbetracht der Kürzung der Sommerferien nicht vom 4.—14. August d. J., sondern vom 15.—24. Juli d. J. in Straßburg statt. Die Anmeldungen sind bis spätestens zum 25. Juni d. J. auf dem Dienstwege vorzulegen.

Straßburg, den 11. Juni 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
Nr. Uv/B Allg. 1205 Schmitthenner

IV. Personalnachrichten

Ernannt:

Zum Schulrat in Schlettstadt i. Els.: Rektor Franz Rösch in Freiburg.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen): Ernst Rehmann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Boelcke-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Lahr — Kurt Risch, z. Zt. beurlaubt — Roland Scheufler, z. Zt. beurlaubt — Eugen Schlotter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Elisabeth Simmler an der Schule für Volksdeutsche in Achern — Heinrich Viesel (z. Zt. im Wehrdienst) an der Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen — Max Weiler am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim.

Zum Lehrer: der apl. Lehrer Gottlieb Gabelmann (z. Zt. im Wehrdienst) in Oberbergen.

Zur Beamtin auf Lebenszeit:

Lehrerin Stefanie Moser in St. Pilt (Kr. Rappoltsweiler).

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Wendel Schuhmacher, zuletzt in Wössingen, am 28. November 1942. — Hauptlehrer a. D. Josef Wiehl, zuletzt in Gurtweil, am 2. März 1943. — Hauptlehrer a. D. Andreas Schneider, zuletzt in Altdorf, am 6. März 1943. — Der ordentliche Professor Dr. Hans Walther Klewitz an der Univer-

sität Freiburg am 15. März 1943. — Hauptlehrer a. D. Jakob Bernhard in Heidelberg am 18. März 1943. — Direktor a. D. Ferdinand Prey, zuletzt an der Rupprecht-Schule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch, am 20. März 1943. — Rektor a. D. Julius Fischer in Karlsruhe am 22. März 1943. — Hauptlehrer a. D. Karl Wirth in Konstanz am 23. März 1943. — Studienrat a. D. Hugo Schäfer, zuletzt an der Aufbaurealschule in Lahr, am 25. März 1943. — Hauptlehrer a. D. Adolf Burger in Säckingen am 30. März 1943. — Handelschuldirektor i. R. Josef Nepple, zuletzt an der Handelslehranstalt in Heidelberg, am 8. April 1943. — Hauptlehrer a. D. Alois Wolpert, zuletzt in Krautheim, am 1. April 1943. — Hauptlehrerin a. D. Frida Boser, zuletzt in Friesenheim, am 9. April 1943. — Oberlehrer a. D. Josef Lackus in Rheinsheim am 10. April 1943. — Studienrat Emil Spetz an der Erwin von Steinbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg am 10. April 1943. — Studienrat i. R. Franz Steinhart, zuletzt an der Goethe-Schule in Karlsruhe, am 10. April 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Luise Stolzenberger in Mannheim am 10. April 1943. — Oberlehrer a. D. Ambros Blumhofer, zuletzt in Ubstadt, am 16. April 1943. — Studienrat Paul Rich an der Belchen-Schule, Oberschule für Jungen, in Gebweiler am 17. April 1943. — Hauptlehrer Adolf Wagner in Karlsruhe am 19. April 1943. — Regierungsoberinspektor Wilhelm Ehmann am Landesdenkmalamt in Karlsruhe am 20. April 1943. — Rektor a. D. Max Ebner in Heidelberg am 22. April 1943. — Hauptlehrerin a. D. Elisabeth Lewis geb. Hibschenberger in Pforzheim am 22. April 1943. — Rektor a. D. Heinrich Schreiber in Eutingen am 26. April 1943. — Studienrat i. R. Paul Thiriet, zuletzt an der Belchen-Schule in Gebweiler, am 7. Mai 1943. — Studienrat Dr. Camill Biehler an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Mülhausen, am 11. Mai 1943.

V. Stellenausschreiben.

An Mittelschulen:

Lehrerstelle in: Schönau, Ldkr. Lörrach.

An Volksschulen:

Schulleiterstelle der RBesGr. A4b2 in: Au a. Rh., Ldkr. Rastatt.

Lehrerstellen in: Altheim, Ldkr. Stockach — Hausgauen, Ldkr. Altkirch — Engelschwand, Ldkr. Säckingen — Grimmelshofen, Ldkr. Waldshut — Kinzigtal, Schulabt. St. Roman, Ldkr. Wolfach — Nordschwaben, Ldkr. Säckingen — Ringsheim, Ldkr. Lahr.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Bezirks-, Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.